

Vorhabenbezogener Bebauungsplan Nr. 1910 - Studentisches Wohnen am Göttinger Hof -

Stellungnahmen, die im Rahmen der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit (§ 3 Abs. 1 BauGB) und der Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange (§ 4 Abs. 2 BauGB) eingegangen sind.

Während der frühzeitigen Beteiligung der Öffentlichkeit sind keine Stellungnahmen eingegangen.

Im Rahmen der **Beteiligung der Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange** sind folgende abwägungsrelevante Stellungnahmen eingegangen:

1	<p>Die Industrie- und Handelskammer Hannover (IHK Hannover) nimmt mit Schreiben vom 01.08.2023 wie folgt Stellung.</p> <p>Die im Schallgutachten getätigte Festlegung von eingeschränkten Gewerbegebietsflächen, in der Ausdehnung nach Westen mit Blick auf die Bestandsnutzung, als kritisch. Dass Teile des Gewerbegebietes, welches westlich an das Plangebiet angrenzt, durch bereits bestehende Wohnbebauung in ihren Emissionspegeln eingeschränkt sind, wird zwar anerkannt nur sollte aus Sicht der IHK Hannover das nach dem geltenden Bebauungsplan bestehende uneingeschränkte Gewerbegebiet maximal bis zu einer Tiefe von etwa 100 m in westlicher Richtung als schalltechnisch eingeschränkt eingestuft werden.</p> <p>Stellungnahme der Verwaltung:</p> <p>Auf der Grundlage der von der IHK Hannover vorgetragenen Stellungnahme wurde ergänzend zum bereits vorliegenden Schallgutachten eine ergänzende schalltechnische Stellungnahme erarbeitet, in der die Auswirkungen auf das Planvorhaben auf der Grundlage der schalltechnischen Einschränkung des westlich angrenzenden Gewerbegebietes bis zu einer Tiefe von 100 m beurteilt wurde. Die Ergebnisse des Gutachtens zeigen, dass die aus dem Gewerbegebiet erzeugte Gewerbelärm-Vorbelastung im Plangebiet ausgeschöpft, aber eingehalten werden. Dies trifft ebenfalls auf die Bestandsbebauung am Göttinger Hof und der Göttinger Chaussee zu. Auch hier werden die Immissionsrichtwerte entsprechend ausgeschöpft, sodass das geplante Vorhaben nicht zu einer weiteren schalltechnischen Einschränkung des Gewerbegebietes führt. Die Verwaltung hat die schalltechnische Stellungnahme geprüft und schließt sich den Ergebnissen des Gutachters an.</p> <p>Die Ergebnisse der ergänzenden schalltechnischen Stellungnahme wurden im Kapitel 8 „Immissionsschutz“ der Begründung eingearbeitet.</p> <p>Das Schallgutachten und die ergänzende schalltechnische Stellungnahme ist Bestandteil der Auslageunterlagen und kann von jeder Person eingesehen werden.</p>
---	--

61.12, 05.09.2024